

**Satzung
der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines
Seniorenbeirates**

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 10.Dezember 2018 folgende Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

**§1
Rechtsstellung**

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Ratzeburg wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Ratzeburg. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt Ratzeburg den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

**§2
Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

**§3
Antrags- und Teilnahmerechte**

1. Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Ratzeburg betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.

4. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren der Stadt Ratzeburg betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§4

Zusammensetzung und Bestellung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 9 durch die Stadtvertretung bestellten Mitgliedern, alternierend aus möglichst jeweils 5 bzw. 4 Frauen und Männern, die für 5 Jahre bestellt werden.
2. Die Stadt Ratzeburg ruft interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung im Ratzeburger Markt und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Seniorenbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Seniorenbeirat beinhalten.
3. Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich alle Personen bewerben, die das 60. Lebensjahr am Tag der Bestellung durch die Stadtvertretung vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg gemeldet sind.
4. Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht bestellt werden.
5. Der Hauptausschuss erarbeitet nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung des Seniorenbeirates durch die Stadtvertretung und schlägt auch Personen vor, die bei dem Ausscheiden aus dem Seniorenbeirat nachrücken können und zwar in der Reihenfolge der beschlossenen Liste.
6. Die Stadtvertretung bestellt die Mitglieder des Seniorenbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Hauptausschusses nach Ziffer 5.
7. Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 5

Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem 1. stv. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer(in)
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen

und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).

4. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abberufen werden.

§ 6

Einberufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
2. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich; § 46 Absatz 7 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Seniorenbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Seniorenbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

§ 7

Beschlussfassung

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend des § 46 Absatz 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Stadtvertretung.

§ 9

Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

1. stellt dem Seniorenbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der die Stadtvertretung Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein(gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein(Haftpflichtdeckungsschutz).

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2019 zu bestellenden Seniorenbeirat angewendet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 12.Dezember 2018

Rainer Voß
Bürgermeister